



Azubi-Merkblatt 2019

Empfehlungen des Deutschen Anwaltvereins

Stand: April 2019

In Auswertung vorliegender Umfrageergebnisse hat der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins im Mai 2017 Empfehlungen für Auszubildende im Bereich Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte beschlossen.

1. Ausbildungsvergütung

Die monatliche Ausbildungsvergütung sollte nicht unterschreiten:

- im 1. Ausbildungsjahr 650 €
- im 2. Ausbildungsjahr 750 €
- im 3. Ausbildungsjahr 850 €

In Ballungsgebieten oder strukturschwachen Gebieten sind z.T. erheblich darüber bzw. darunter liegende Vergütungen üblich. In strukturschwachen Gebieten kann von der Vergütungsempfehlung abgewichen werden. Die Empfehlungen der regionalen Kammern sind zu beachten.

2. Sonderzahlungen

Auszubildende sollten die betriebsüblichen Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld) in gleicher prozentualer Höhe erhalten, wie diese den ausgelernten Kräften gewährt werden.

3. Vermögenswirksame Leistungen

Ein Arbeitgeberzuschuss zu den vermögenswirksamen Leistungen ist nach dem Ergebnis einer Umfrage weitgehend üblich und wird deshalb auch vom DAV empfohlen.

4. Arbeitszeit

Laut Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darf die Arbeitszeit für Jugendliche (15 - 17 Jahre) 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen pro Woche und nicht an Samstagen und Sonntagen beschäftigt werden, ebenfalls nicht an Feiertagen und am 24.12. und 31.12. nicht nach 14:00 Uhr.

Ruhepausen sind wie folgt zu gewähren:
30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden.

60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die Ruhezeit beträgt 12 Stunden.

Auszubildende sollten im Normalfall nicht länger arbeiten als die ausgebildeten Rechtsanwalts-/RENO-Fachangestellten.

5. Urlaub

Die Länge des Urlaubs für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 18 Jahre alt sind, richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Danach sind für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, mindestens 30 Werktage Urlaub (noch nicht 17jährige: 27 Werktage, noch nicht 18jährige: 25 Werktage) vorgeschrieben. Werktag ist auch der Samstag.

Ab dem 18. Lebensjahr sollte der Urlaub dem der Fachangestellten entsprechen. Der gesetzliche vorgesehene Mindesturlaub beträgt 24 Werktage (= 4 Wochen).

6. Erläuterungen zu den empfohlenen Konditionen für Auszubildende

Die empfohlene Ausbildungsvergütung unterliegt in vollem Umfang der Sozialversicherungspflicht. Bis zu einer monatlichen Vergütung von 985,00 € sind weder Lohn-, Kirchensteuer oder Solidaritätszuschlag abzuführen.

Bei Arbeitgeberzuschüssen zu vermögenswirksamen Leistungen und Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel sind sozialversicherungs- und steuerrechtliche Auswirkungen zu beachten. Solche Zuschüsse können bei ungeschickter Gestaltung, z. B. Zahlung einer Pauschale durch den Arbeitgeber anstelle Erstattung einer Dienstreise mit Nachweis (Vorlage der Fahrkarte zur Berufsschule, nicht von zu Hause zur Kanzlei), auf die Ausbildungsvergütung aufgeschlagen werden und dadurch zur Sozialversicherungspflicht dieser Zuschüsse führen.

